

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: **02098 DiGloss Kamitore Wheel and Tire Cleaner**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Reinigungsmittel; Autoreifenpflegeprodukt.

Abgeratene Verwendungen: Nicht definiert.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: **Nowy Samochód S.A.**

Adresse: ul. Zbyszka Cybulskiego 3, 00-725 Warszawa, PL

Telefon/Fax: +48 602-444-356

E-Mailadresse der sachkundigen Person: info@soft99.pl

1.4. Notrufnummer

GIZ Nord +49 551-19240

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Skin Irrit. 2 H315, Eye Dam. 1 H318

Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort



Gefahr

Auf dem Etikett aufgeführte gefährliche Inhaltsstoffe

Enthält: Natriumalkyl-(C10-16)-ethersulfat; D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlig)-Alkylglycoside.

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P501 Inhalt/Behälter in gekennzeichnetem Container entsorgen und gemäß lokalen Vorschriften einer Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Zusätzliche Information

EUH208 Enthält d-Limonen; 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 7-Methyl-3-methylenocta-1,6-dien. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

Das Produkt enthält keine Komponenten in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2. Gemische

CAS-Nummer: 56-81-5 EG-Nummer: 200-289-5 Index-Nummer: — REACH-Nummer: —	Glycerin Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft.	10 % ≤ C ≤ 20 %
CAS-Nummer: 5131-66-8 EG-Nummer: 225-878-4 Index-Nummer: 603-052-00-8 REACH-Nummer: —	1-Butoxy-2-propanol Skin Irrit. 2 H315, Eye Irrit. 2 H319	C ≤ 10 %
CAS-Nummer: 143-18-0 EG-Nummer: 205-590-5 Index-Nummer: — REACH-Nummer: —	potassium oleate Eye Irrit. 2 H319	C < 5 %
CAS-Nummer: 68585-34-2 EG-Nummer: 500-223-8 Index-Nummer: — REACH-Nummer: —	Natriumalkyl-(C10-16)-ethersulfat Skin Irrit. 2 H315, Eye Dam. 1 H318, Aquatic Chronic 3 H412	C < 4 %
CAS-Nummer: 110615-47-9 EG-Nummer: 600-975-8 Index-Nummer: — REACH-Nummer: —	D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlig)-Alkylglycoside Skin Irrit. 2 H315, Eye Dam. 1 H318	C < 4 %
CAS-Nummer: 9004-82-4 EG-Nummer: — Index-Nummer: — REACH-Nummer: —	Natrium-2-(2-dodecyloxyethoxy)-ethylsulfat Acute Tox. 4 H302, Eye Irrit. 2 H319	C ≤ 1 %
CAS-Nummer: 151-21-3 EG-Nummer: 205-788-1 Index-Nummer: — REACH-Nummer: —	Natrium-laurylsulfat Acute Tox. 4 H302, Skin Irrit. 2 H315, Eye Dam. 1 H318, Aquatic Chronic 3 H412	C ≤ 1 %
CAS-Nummer: 64-17-5 EG-Nummer: 200-578-6 Index-Nummer: 603-002-00-5 REACH-Nummer: —	Ethanol Flam. Liq. 2 H225	C ≤ 1 %
CAS-Nummer: 5989-27-5 EG-Nummer: 227-813-5 Index-Nummer: 601-096-00-2 REACH-Nummer: —	d-Limonen Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1B H317, Aquatic Acute 1 H400 (M=1), Aquatic Chronic 3 H412	C < 1 %

CAS-Nummer: 1310-73-2 EG-Nummer: 215-185-5 Index-Nummer: 011-002-00-6 REACH-Nummer: —	Natriumhydroxid Skin Corr. 1A H314 <u>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:</u> Skin Corr. 1A H314: $C \geq 5\%$ Skin Corr. 1B H314: $2\% \leq C < 5\%$ Skin Irrit. 2 H315: $0,5\% \leq C < 2\%$ Eye Irrit. 2 H319: $0,5\% \leq C < 2\%$	C < 1 %
CAS-Nummer: 123-35-3 EG-Nummer: 204-622-5 Index-Nummer: — REACH-Nummer: 01-2119514321-56-XXXX	7-Methyl-3-methylenocta-1,6-dien Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1B H317, Eye Irrit. 2 H319, Aquatic Acute 1 H400 (M=1), Aquatic Chronic 2 H411	C ≤ 0,1 %
CAS-Nummer: 2634-33-5 EG-Nummer: 220-120-9 Index-Nummer: 613-088-00-6 REACH-Nummer: —	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on Acute Tox. 4 H302, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Eye Dam. 1 H318, Aquatic Acute 1 H400 (M=1) <u>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:</u> Skin Sens. 1 H317: $C \geq 0,05\%$	C < 0,05 %

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

Inhaltsstoffe gemäß 648/2004/EG über Detergenzien mit späteren Fassungen.

anionische tenside	< 5%
EDTA und dessen Salze	< 5%
Seife	< 5%
nichtionische Tenside	< 5%
Duftstoffe (LINALOOL, LIMONENE)	
Konservierungsmittel (BENZISOTHIAZOLINONE)	

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Die exponierten Hautpartien gründlich mit Wasser waschen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt

Nicht gereiztes Auge schützen, Kontaktlinsen herausnehmen. Verunreinigte Augen 10-15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Starren Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung. Einen sterilen Verband anlegen. Sofort einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Einen Arzt konsultieren, Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Nach Einatmen

Die betroffene Person an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt

Das Produkt kann Rötung, brennendes Gefühl, Reizung, allergische Hautreaktionen verursachen.

Nach Augenkontakt

Das Produkt kann brennendes Gefühl, Reizung, Tränen, Schmerzen, Gefahr schwerer Augenschäden verursachen.

Nach Verschlucken

Kann Erbrechen, Bauchschmerzen, Durchfall, Reizung des Verdauungstraktes verursachen.

Nach Einatmen

Hohe Konzentrationen von Dampf oder Nebel können Kopfschmerzen, Schläfrigkeit, Husten, Reizung der Atemwege verursachen.

Andere Folgen der Exposition

Es sind keine anderen als die oben genannten Folgen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschmittel an in der Umgebung gelagerte Materialien anpassen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung können schädliche Gase entstehen, die u.a Kohlenoxide, andere nicht identifizierte Produkte der thermischen Zersetzung enthalten. Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, sie können ein Gesundheitsrisiko darstellen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Für Brandfall typische Schutzmaßnahmen verwenden. Nicht ohne geeignete chemikalienbeständige Kleidung und umluftunabhängiges Atemschutzgerät im feuergefährdeten Bereich bleiben. Brandgefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl aus sicherer Entfernung kühlen. Gebrauchte Löschmaterialien sammeln.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unbefugte aus dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Sicherstellen, dass die Folgen des Ausfalls nur von entsprechend geschultem Personal beseitigt werden. Bei großen Verschüttungen den gefährdeten Bereich isolieren. Kontamination von Augen und Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer und Boden gelangen lassen. Bei Freisetzung größerer Mengen des Produktes ist eine Ausbreitung in der Umwelt zu verhindern. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine Verschüttung: Mit nicht brennbaren flüssigkeitsabsorbierenden Materialien (z. B. Sand, Erde, Universalbinder, Kieselsäure usw.) aufnehmen und in Abfallbehälter geben. Das gesammelte Material als Abfall behandeln. Kontaminierte Stelle säubern und belüften.

Bei großen Austritten: Die Stellen, an denen sich die Flüssigkeit ansammelt, abdämmen, und die angesammelte Flüssigkeit abpumpen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Produktabfälle nach Abschnitt 13 entsorgen. Individuelle Schutzmaßnahmen - siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Für allgemeine und/oder lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Nicht gebrauchte Behälter dicht geschlossen halten. Bei der Arbeit mit Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Kontamination von Augen und Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In ordnungsgemäß gekennzeichneten, verschlossenen Verpackungen an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern. Nach dem Öffnen den Behälter abdichten und aufrecht lagern, um ein Auslaufen des Produkts zu vermeiden. Fern von unverträglichen Materialien lagern (siehe Abschnitt 10.5). Getrennt von Lebensmitteln und Tierfutter aufbewahren. Lagerklasse: 12.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen über die anderen als die im Unterabschnitt 1.2 aufgeführten Verwendungen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte

Bezeichnung	Arbeitsplatzgrenzwert	Spitzenbegrenzung	Bemerkungen
Glycerin			
- einatembare Fraktion	200 mg/m ³	400 mg/m ³	—
Ethanol	380 mg/m ³	1520 mg/m ³	—
d-Limonen	28 mg/m ³	112 mg/m ³	—

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBl. Heft 1/2006 S. 41-55, GMBI 2023, S. 755-756 [Nr. 35] (v. 12.06.2023).

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 903), Ausgabe Februar 2013, GMBI 2013 S. 364-372 v. 4.4.2013 [Nr. 17], zuletzt geändert und ergänzt GMBI 2023 S. 756 [Nr. 35] (v. 12.6.2023).

Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

DNEL und PNEC

Nicht zutreffend.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Industrielle Hygiene

Allgemeine Schutz- und Hygienevorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Für ausreichende allgemeine und/oder lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. In der Nähe der Arbeitsplätze sollen separate Augenspülstationen installiert werden.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Die Notwendigkeit der Anwendung und die Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung sollten die Art der Gefährdung durch das Produkt, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Handhabung des Produkts berücksichtigen. Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den in der Verordnung (EU) 2016/425 und in den entsprechenden Normen enthaltenen Anforderungen genügen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen. Verschmutzte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung muss sofort ersetzt werden.

Handschutz

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 verwenden. Für den Kurzzeitkontakt Handschuhe von Schutzindex Klasse 2 oder höher verwenden (Durchbruchzeit > 30 Min.). Für den längeren Kontakt Schutzhandschuhe von Schutzindex Klasse 6 (Durchbruchzeit > 480 Min.) verwenden. Geeignetes Material für Schutzhandschuhe: PVC. Material für die Handschuhe individuell am Arbeitsplatz wählen.

Bei der Verwendung der Schutzhandschuhe für den Kontakt mit chemischen Produkten soll man sich dessen bewusst sein, dass die angegebenen Schutzindex-Klassen und die entsprechenden Durchbruchzeiten nicht die tatsächliche Schutzzeit am gegebenen Arbeitsplatz bedeuten. Diese Schutzzeit wird durch viele Faktoren wie Temperatur, Einwirkung anderer Stoffe u.a. beeinflusst. Es wird empfohlen, Handschuhe regelmäßig zu wechseln und sofort zu ersetzen, wenn irgendwelche Anzeichen von Verschleiß, Beschädigung oder Veränderung des Aussehens (Farbe, Elastizität, Form) sichtbar sind. Zu beachten sind die Anweisungen des Herstellers nicht nur zur Verwendung der Schutzhandschuhe, sondern auch zu ihrer Reinigung, Wartung und Aufbewahrung. Es ist auch wichtig, die Handschuhe richtig auszuziehen, um eine Kontamination der Hände dabei zu vermeiden.

Körperschutz

Hautschutzmaßnahmen verwenden, die den bestehenden thermischen, chemischen oder mechanischen Gefahren angemessen sind.

Augenschutz

Schutzbrille nach EN 166 verwenden.

Atemschutz

Bei Entstehung der Dämpfe und Aerosole, sind Aufnahmegeräte oder Aufnahme-Filter-Geräte von entsprechender Schutzklasse anzuwenden (Klasse 1/Schutz vor Gasen oder Dämpfen in einer Volumenkonzentration in der Luft von höchstens 0,1%; Klasse 2/ Schutz vor Gasen oder Dämpfen in einer Volumenkonzentration in der Luft von höchstens 0,5%; Klasse 3/ Schutz vor Gasen oder Dämpfen in einer Volumenkonzentration in der Luft von höchstens 1%). Bei einer Sauerstoffkonzentration von $\leq 19\%$ und/oder einer Konzentration des toxischen Stoffes in der Luft von höchstens $\geq 1,0\%$ des Volumens sind isolierende Geräte anzuwenden.

Thermische Gefahren

Nicht zutreffend.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Direkten Abfluss in die Kanalisation / Oberflächenwasser verhindern. Oberflächenwasser und Entwässerungsgräben mit gebrauchten Verpackungen und Chemikalien nicht verunreinigen. Das verschüttete Produkt oder unkontrollierte Austritte ins Oberflächenwasser sollten der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit nationalen und örtlichen Vorschriften gemeldet werden. Unter Beachtung der nationalen und örtlichen Vorschriften als chemischen Abfall entsorgen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssigkeit
Farbe:	hellgelb
Geruch:	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	100 °C
Entzündbarkeit:	Das Produkt ist hinsichtlich der Entzündbarkeit nicht klassifiziert.
Untere und obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
pH:	12,7±0,5 (25 °C)
Kinematische Viskosität:	nicht bestimmt
Löslichkeit:	löslich in Wasser
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:	nicht anwendbar
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte oder relative Dichte:	1,05±0,02 (25 °C)
Relative Dampfdichte:	nicht bestimmt
Partikeleigenschaften:	nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Testergebnisse.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Reaktives Produkt. Es unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Siehe auch Abschnitt 10.3-10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßigem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt reagiert mit Säuren exotherm.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wärmequellen und direkte Sonneneinstrahlung vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: starke Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Glycerin [CAS 56-81-5]	
LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	> 5850 mg/m ³ /4h
LD ₅₀ (oral, Ratte)	27200 mg/kg
1-Butoxy-2-propanol [CAS 5131-66-8]	
LD ₅₀ (oral, Ratte)	3300 mg/kg
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlig)-Alkylglycoside [CAS 110615-47-9]	
LD ₅₀ (oral, Ratte)	> 5000 mg/kg
LD ₅₀ (dermal, Kaninchen)	> 2000 mg/kg
Natrium-laurylsulfat [CAS 151-21-3]	
LD ₅₀ (oral, Ratte)	977 mg/kg
Ethanol [CAS 64-17-5]	
LD ₅₀ (oral, Ratte)	10470 mg/kg
LD ₅₀ (dermal, Kaninchen)	17100 mg/kg
d-Limonen [CAS 5989-27-5]	
LD ₅₀ (oral, Ratte)	> 2000 mg/kg
LD ₅₀ (dermal, Kaninchen)	> 5000 mg/kg
Natriumhydroxid [CAS 1310-73-2]	
LD ₅₀ (oral, Kaninchen)	325 mg/kg
7-Methyl-3-methylenocta-1,6-dien [CAS 123-35-3]	
LD ₅₀ (oral, Ratte)	> 11390 mg/kg
LD ₅₀ (dermal, Kaninchen)	> 5000 mg/kg

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on [CAS 2634-33-5]	
LD ₅₀ (oral, Ratte)	490 mg/kg
LD ₅₀ (dermal, Ratte)	> 2000 mg/kg

Gemisch
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt kann bei besonders empfindlichen Personen allergische Hautreaktionen hervorrufen.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Expositionsweg: Augenkontakt, Hautkontakt, Einatmen, Verschlucken. Siehe Unterabschnitt 4.2 für weitere Informationen zu den Auswirkungen jedes möglichen Expositionsweges.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Siehe Unterabschnitt 4.2.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Siehe Unterabschnitt 4.2.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Komponenten in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

Keine Angaben zu anderen Gefahren.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Glycerin [CAS 56-81-5]		
LC ₅₀ (Fische)	54000 mg/l / 96 h / <i>Oncorhynchus mykiss</i>	Methode: —

1-Butoxy-2-propanol [CAS 5131-66-8]		
LC ₅₀ (Fische)	560 mg/l / 96 h / <i>Poecilia reticulata</i>	Methode: OECD 203
EC ₅₀ (Wirbellose)	1436 mg/l / 48 h / <i>Daphnia magna</i>	Methode: OECD 202
NOEC (Algen)	560 mg/l / 96 h / <i>Selenastrum capricornutum</i>	Methode: OECD 201
EC ₅₀ (Mikroorganismen)	> 1000 mg/l / 3 h / —	Methode: OECD 209

D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlig)-Alkylglycoside [CAS 110615-47-9]		
LC ₅₀ (Fische)	2,95 mg/l / 96 h / <i>Danio rerio</i>	Methode: —
NOEC (Fische)	1 mg/l / 28 Tage / <i>Danio rerio</i>	Methode: OECD 204
EC ₅₀ (Wirbellose)	7 mg/l / 48 h / <i>Daphnia magna</i>	Methode: —
NOEC (Wirbellose)	1 mg/l / 21 Tage / <i>Daphnia magna</i>	Methode: OECD 202
ChV (Algen)	5 mg/l / 72 h / <i>Desmodesmus subspicatus</i>	Methode: —

Natrium-laurylsulfat [CAS 151-21-3]		
LC ₅₀ (Fische)	4,1 mg/l / 96 h / <i>Cyprinodon variegatus</i>	Methode: ASTM E-35 1980
LC ₅₀ (Fische)	29 mg/l / 96 h / <i>Pimephales promelas</i>	Methode: OECD 203
NOEC (Fische)	≥ 1,357 mg/l / 42 Tage / <i>Pimephales promelas</i>	Methode: —
EC ₅₀ (Wirbellose)	5,55 mg/l / 48 h / <i>Ceriodaphnia dubia</i>	Methode: OECD 202
NOEC (Wirbellose)	0,88 mg/l / 7 Tage / <i>Ceriodaphnia dubia</i>	Methode: —
EC ₅₀ (Algen)	> 120 mg/l / 72 h / <i>Desmodesmus subspicatus</i>	Methode: DIN 38412
EC ₅₀ (Mikroorganismen)	135 mg/l / 3 h / —	Methode: —

Ethanol [CAS 64-17-5]		
LC ₅₀ (Fische)	15,3 mg/l / 96 h / <i>Pimephales promelas</i>	Methode: US EPA E03-05
NOEC (Fische)	250 mg/l / 120 h / <i>Danio rerio</i>	Methode: OECD 212
NOEC (Wirbellose)	2 mg/l / 10 Tage / <i>Ceriodaphnia dubia</i>	Methode: —

d-Limonen [CAS 5989-27-5]		
LC ₅₀ (Fische)	0,72 mg/l / 96 h / <i>Pimephales promelas</i>	Methode: OECD 203
NOEC (Fische)	0,059 mg/l / 8 Tage / <i>Pimephales promelas</i>	Methode: OECD 212
EC ₅₀ (Wirbellose)	0,307 mg/l / 48 h / <i>Daphnia magna</i>	Methode: OECD 202 / EU C.2
NOEC (Wirbellose)	0,08 mg/l / 21 Tage / <i>Daphnia magna</i>	Methode: OECD 211
EC ₅₀ (Algen)	0,214 mg/l / 72 h / <i>Raphidocelis subcapitata</i>	Methode: OECD 201 / EU C.3
EC ₅₀ (Mikroorganismen)	209 mg/l / 3 h / —	Methode: OECD 209

Natriumhydroxid [CAS 1310-73-2]		
LC ₅₀ (Fische)	< 180 mg/l / 96 h / <i>Gambusia affinis</i>	Methode: —
EC ₅₀ (Wirbellose)	40,4 mg/l / 48 h / <i>Ceriodaphnia sp.</i>	Methode: —
EC ₁₀ (Mikroorganismen)	161 mg/l / 2 min / —	Methode: —

7-Methyl-3-methylenocta-1,6-dien [CAS 123-35-3]		
EC ₅₀ (Wirbellose)	1,47 mg/l / 48 h / <i>Daphnia magna</i>	Methode: OECD 202 / EU C.2
EC ₅₀ (Algen)	0,31 mg/l / 72 h / <i>Raphidocelis subcapitata</i>	Methode: OECD 201 / EU C.3

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on [CAS 2634-33-5]		
LC ₅₀ (Fische)	16,7 mg/l / 96 h / <i>Cyprinodon variegatus</i>	Methode: —
EC ₅₀ (Wirbellose)	2,9 mg/l / 48 h / <i>Daphnia magna</i>	Methode: OECD 202
EC ₅₀ (Algen)	70 µg/l / 72 h / <i>Raphidocelis subcapitata</i>	Methode: OECD 201
EC ₅₀ (Mikroorganismen)	12,8 mg/l / 3 h / —	Methode: OECD 209

Gemisch

Das Produkt ist nicht als gewässergefährdend eingestuft.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Glycerin CAS 56-81-5	Leicht biologisch abbaubar	94%/24h	Methode: —
D-Glucopyranose, oligomer, C10-16(geradzahlig)-Alkylglycoside CAS 110615-47-9	Leicht biologisch abbaubar	60%/28 Tage	Methode: OECD 301 D
Natrium-laurylsulfat CAS 151-21-3	Leicht biologisch abbaubar	95%/28 Tage	Methode: OECD 301 B
Ethanol CAS 64-17-5	Leicht biologisch abbaubar	84%/20 Tage	Methode: —
d-Limonen CAS 5989-27-5	Leicht biologisch abbaubar	71,4%/28 Tage	Methode: OECD 301 B
7-Methyl-3-methylenocta-1,6-dien CAS 123-35-3	Leicht biologisch abbaubar	76%/28 Tage	Methode: OECD 301 D
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on CAS 2634-33-5	Leicht biologisch abbaubar	85%/63 Tage	Methode: OECD 301 C

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Glycerin CAS 56-81-5	log Po/w = -1,75	Methode: OECD 107
	BCF = —	Methode: —
1-Butoxy-2-propanol CAS 5131-66-8	log Po/w = 1,2	Methode: —
	BCF = —	Methode: —
Natrium-laurylsulfat CAS 151-21-3	log Po/w ≤ 2,03	Methode: OECD 107
	BCF = —	Methode: —
Ethanol CAS 64-17-5	log Po/w = -0,35	Methode: OECD 107
	BCF = —	Methode: —
d-Limonen CAS 5989-27-5	log Po/w = 4,38	Methode: OECD 117
	BCF = —	Methode: —
7-Methyl-3-methylenocta-1,6-dien CAS 123-35-3	log Po/w = 4,82	Methode: EU A.8 / HPLC
	BCF = —	Methode: —
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on CAS 2634-33-5	log Po/w = -0,9	Methode: EU A.8
	BCF = 0,01 - 0,1	Methode: —

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität der Komponenten ist abhängig von ihren hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften und den biotischen und abiotischen Bedingungen des Bodens einschließlich seiner Struktur, klimatischen Bedingungen, Jahreszeiten und Bodenorganismen.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Komponenten in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft. Es sind andere schädliche Wirkungen der Komponenten des Gemisches auf die Umwelt in Betracht zu ziehen (z. B. der Einfluss auf die globale Erwärmung).

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweise zum Gemisch

Abfallprodukt gemäß den geltenden Vorschriften in zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen bzw. Abfallbehandlungs-/Abfallentsorgungsanlagen wiederverwerten oder entsorgen lassen. Nicht in die Kanalisation ableiten.

Hinweise zu gebrauchten Verpackungen

Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltender Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenentleerte Verpackungen.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen. Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

Vorgeschlagene Abfallschlüssel

Abfallschlüsselnummer soll am Ort der Herstellung festgestellt werden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar. Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwende

Nicht anwendbar.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend.

Sonstige Angaben

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse: 1 schwach wassergefährdend

ADR-Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

IMDG Code International Maritime Dangerous Goods Code

IATA Dangerous Goods Regulations

1907/2006/EG VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (mit späteren Fassungen).

1272/2008/EG VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit späteren Fassungen).

2020/878/EU VERORDNUNG DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

2006/15/EG RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.

2009/161/EU RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG.

2017/164/EU RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission.

2008/98/EG RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (mit späteren Fassungen).

94/62/EG RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (mit späteren Fassungen).

2016/425/EU VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates.

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 muss ein Betreiber, der in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen beabsichtigt, diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 dieser Verordnung als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einstufen. Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.

648/2004/EG VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien (mit späteren Fassungen).

Die Komponenten des Gemisches sind nicht in Anhang XVII der REACH-Verordnung enthalten.

Die Komponenten des Gemisches sind nicht in Anhang XIV der REACH-Verordnung enthalten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze gemäß Abschnitt 3

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
DIN	Deutsches Institut für Normung
DNEL	Expositionshöhe, unterhalb der der Stoff die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt.
EC ₁₀	Statistisch berechnete Konzentration eines chemischen Stoffes in einem Umweltmedium, die unter bestimmten Bedingungen bei 10% der getesteten Organismen einer bestimmten Population spezifische Auswirkungen haben kann.
EC ₅₀	(Mittlere effektive Konzentration) - Statistisch berechnete Konzentration eines chemischen Stoffes in einem Umweltmedium, die unter bestimmten Bedingungen bei 50% der getesteten Organismen einer bestimmten Population spezifische Auswirkungen haben kann.
EN	Europäische Norm
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code.
ISO	International Standard Organisation
LC ₅₀	Letale Konzentration der Substanz die voraussichtlich zum Tode in 50% der Population verursachen kann.
LD ₅₀	Letale Dosis der Substanz die voraussichtlich zum Tode in 50% der Population verursachen kann.
NOEC	Die höchste Konzentration, bei der die Häufigkeit oder Intensität der Auswirkungen einer bestimmten Substanz bei den Testorganismen im Vergleich zur Kontrollgruppe nicht signifikant zunimmt.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff.
PNEC	Prognostizierte Konzentration ohne Auswirkungen.
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe.
Acute Tox. 4	Akute Toxizität - Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend - akut - Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend - chronisch - Kategorie 2
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend - chronisch - Kategorie 3
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr - Kategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung - Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung - Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten - Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten - Kategorie 3
Skin Corr. 1A	Ätzwirkung auf die Haut - Kategorie 1A
Skin Corr. 1B	Ätzwirkung auf die Haut - Kategorie 1B
Skin Irrit. 2	Hautreizung - Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1B

Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzweisung zu bekommen.

Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage des vom Hersteller vorgelegten Sicherheitsdatenblattes, der Literaturangaben, Online-Datenbanken (z.B.: ECHA, TOXNET, COSING) und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Verfahren zur Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und späteren Fassungen

Skin Irrit. 2 H315	Berechnungsmethode
Eye Dam. 1 H318	Berechnungsmethode



Sicherheitsdatenblatt

Erstellungsdatum: 19.09.2023

Aktualisierungsdatum: —

Version: 1.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Zusätzliche Angaben

Änderungen:

Abschnitt: —

SDB erstellt von:

THETA Consulting Sp. z o.o.

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeitig zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.